

Beschluss

AZ: BSchK/61/2015/B
AZ: LSchK/BW

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

der Antragstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission am 3. Dezember 2016 beschlossen:

Die Bundesschiedskommission beabsichtigt, bei der Entscheidung über die Beschwerde der Antragstellerin vom 6. Dezember 2015 gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 9. November 2015 von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

1. Am 24. September 2015 fand in Ulm eine Kreismitgliederversammlung des Kreisverbands Ulm/Alb-Donau statt, in der unter anderem Delegierte des Kreisverbandes zum Landesparteitag des Landesverbands Baden-Württemberg gewählt wurden. An der Versammlung nahmen 13, später noch 12 Genossinnen und Genossen teil.
2. Zu Beginn der Versammlung wurde einer Genossin die Teilnahme an der Versammlung mit der Begründung verweigert, sie habe keine Beiträge gezahlt und sei deshalb aus der Partei ausgeschlossen worden. Im Gegensatz zur Auffassung der Landesschiedskommission sieht es die Bundesschiedskommission bisher *nicht* als erwiesen, dass und ggf. auf welcher Rechtsgrundlage die Mitgliedschaft von dieser Genossin beendet wurde, da aus den Entscheidungsgründen nicht erkennbar ist, in welcher Weise sich die Landesschiedskommission hierüber Gewissheit verschafft haben will.
3. Die Kreismitgliederversammlung hat einen Genossen zum Wahlleiter und einen weiteren Genossen zum Wahlhelfer gewählt.
4. Die Kreismitgliederversammlung hat beschlossen, bei der Wahl der Delegierten zum Landesparteitag von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen, die Frauenquote entsprechend dem Mitgliederanteil der Frauen im Kreisverband (19 v. H.) auf eine von vier Delegierten festzusetzen (§ 10 Abs. 4 Satz 3 der Bundessatzung – BS -). Vor der Beschlussfassung hierüber hat der Kreisvorsitzende die entsprechende Vorschrift der Bundessatzung als „Sollvorschrift“ bezeichnet.
5. Es wurde ein Wahlgang zur Sicherung der Mindestquotierung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung -WO- „Frauenwahlgang“) und sodann ein weiterer Wahlgang (§ 6 Abs. 1 Satz 3 WO - „gemischter Wahlgang“) durchgeführt.
 - a) Jedenfalls das Vorbereiten, Austeilen und Einsammeln der Stimmzettel wurde, ebenso wie das Auszählen der Stimmen, die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter und den Wahlhelfer vorgenommen. Im Übrigen leitete der Versammlungsleiter die Versammlung auch während des Tagesordnungspunktes „Wahlen“, insbesondere während Wahlvorschläge von den Versammlungsteilnehmern gemacht wurden und bei der Kandidatenvorstellung. Er hat auch während dieses Tagesordnungspunktes der Wahlkommission Hinweise gegeben, wie sie ihre Aufgaben im Einzelnen wahrzunehmen hat. Im „gemischten Wahlgang“ war er selbst Wahlbewerber.
 - b) Bei dem gemischten Wahlgang fand zunächst keine Kandidatenvorstellung statt. Erst als dies nach dem Austeilen der Stimmzettel gerügt wurde, fand eine Kandidatenvorstellung statt. Die Bundesschiedskommission geht nach dem bisherigen Vortrag der Beteiligten und den Entscheidungsgründen der Landesschiedskommission *nicht* davon aus, dass die Versammlungsteilnehmer auf die Mög-

lichkeit, etwa schon vor der Kandidatenvorstellung ausgefüllte Stimmzettel zurückzugeben und sich neue Stimmzettel aushändigen zu lassen, hingewiesen wurden.

- c) Bei der Wahl eines Ersatzdelegierten hat der Versammlungsleiter die Teilnehmer darauf hingewiesen, dass der Wahlgang erfolglos bleiben könne, wenn zu viele Stimmhaltungen abgegeben werden würden.

Die Bundesschiedskommission beabsichtigt, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Im Hinblick darauf wird den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit gegeben, bis zum 2. Januar 2017 abschließend Stellung zu nehmen. Soweit sie zum Sachverhalt abweichend oder ergänzend vortragen, sind zugleich etwaige Beweismittel zu bezeichnen oder – soweit sie sich im Besitz des vortragenden Verfahrensbeteiligten befinden – vorzulegen.